

Schulverein
Berufliche Schule für Wirtschaft und Handel Hamburg – Mitte (BS02) e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schulverein Berufliche Schule für Wirtschaft und Handel Hamburg-Mitte (BS02) e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.

Die Satzungsverwirklichung erfolgt durch die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der erzieherischen und unterrichtlichen Ziele der Schule sowie die pädagogische Förderung einer Klassen- und Schulkultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, Ausbildungsbetrieben und Förderern und Freunden der Schule, welche die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange fördern. Er unterstützt die Schule in der Durchführung besonderer Aufgaben wie Veranstaltung und Mitwirkung bei Schulfeiern, Schülerprojekten, Ausstellungen, Klassenreisen u.ä. organisatorisch und wirtschaftlich.

- (3) Der Verein verwendet eingeworbene Sachspenden und Barmittel gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel und Vermögen

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 1. Mitgliedsbeiträge
 2. Veranstaltungen
 3. Spenden
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Der Verein kann seine Erträge einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine Aufgaben und Zwecke erfüllen zu können.

§ 4 Erwerb der Mitglieder

- (1) Mitglieder können Einzelpersonen, Firmen, Vereinigungen, Verbände und Körperschaften werden, die den Verein in seinen Aufgaben und Zwecken unterstützen wollen.
- (2) Anträge auf Eintritt sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung jederzeit möglich, ohne die Wahrung einer Kündigungsfrist.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - (1) wenn es länger als 12 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf der gestellten Frist nicht gezahlt hatoder
 - (2) wenn es besonders schwer gegen Aufgaben und Zweck des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird dem auszuschließenden Mitglied mit Begründung schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung entgültig.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Beitragszahlung bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen werden. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Juristische Personen, die Mitglied sind, entsenden einen Delegierten in die Mitgliederversammlung, der dort das Stimmrecht ausübt.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann über alle Angelegenheiten des Vereins beschließen. Sie nimmt entgegen
1. den Bericht des Vorstandes
 2. den Bericht des Rechnungsführers
 3. den Bericht der Kassenprüfer.
- Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu schreiben, das vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Er besteht aus
1. einem Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden,
 2. einem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. einer stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. einem Rechnungsführer bzw. einer Rechnungsführerin,
 4. und mindestens einem, höchstens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- Der Vorstand kann weitere Mitglieder kooptieren.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer. Sie vertreten den Verein einzeln rechtswirksam.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Vorzeitige Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes ist durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten notwendige Aufwendungen erstattet.
- (5) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dessen Aufgaben und Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende eines Jahres Bücher und Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigte Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten Berichte an Vorstand und Mitgliederversammlung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen schriftlich beantragt werden. Die Anträge müssen den Mitgliedern mit der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Diese Beschlüsse erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden einer Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schulbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
Werden eine oder mehrere Nachfolgeorganisationen des Schulvereins gegründet, so fällt das Vermögen diesen zu. Über die Aufteilung entscheidet die Mitgliederversammlung.